

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

19. September 2006

Vernehmlassung zur Teilrevision von vier Verordnungen des Chemikalienrechts

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juli 2006 ersuchen Sie uns, zur ersten Revision von vier Verordnungen des Chemikalienrechts Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit, uns zu dieser Revision äussern zu können und senden Ihnen in der Beilage unsere Stellungnahme. Sie betrifft nur die Änderungen in der Chemikalien- und der Biozidprodukteverordnung. Da die beiden anderen Verordnungen für den kantonalen Vollzug nicht relevant sind, verzichten wir auf eine diesbezügliche Stellungnahme.

1 Grundsätzliches

Die vorgeschlagenen Überarbeitungen und Anpassungen, von denen mehrere bereits durch die Vertreter der kantonalen Fachstellen angeregt wurden, werden zur Rechtssicherheit beitragen und können in einigen Punkten auch das Schutzniveau positiv beeinflussen. Als besonders wichtig betrachten wir die Abgleichung der Umgangsvorschriften für Biozidprodukte mit jenen für die übrigen Chemikalien.

Die Korrekturen und redaktionellen Anpassungen werden ausnahmslos begrüsst. Die inhaltlichen Änderungen, insbesondere die Verbesserungen im Bereich der Aufbewahrung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, werden mehrheitlich begrüsst. Sie sollten jedoch teilweise noch klarer gefasst werden.

1.1 Chemikalienverordnung (ChemV)

Zu den Revisionspunkten, welche ausschliesslich Tätigkeiten der Anmeldestelle betreffen, beispielsweise die Anmeldeverfahren für Neustoffe, ergeben sich aus unserer Sicht keine Bemerkungen oder Anträge. Die Korrekturen und redaktionellen Anpassungen werden ausnahmslos begrüsst.

Die inhaltlichen Änderungen, insbesondere die Verbesserungen im Bereich der Aufbewahrung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, werden mehrheitlich begrüsst. Sie sollten jedoch teilweise noch

klarer gefasst werden. Die in der Revision enthaltenen Möglichkeiten für die Kennzeichnung in englischer Sprache gehen zu weit und sind nur im besonderen Bereich zuzulassen. Die vorgeschlagene Beschränkung des Selbstbedienungsverbot auf Produkte, die für jedermann erhältlich sind, lehnen wir ab.

Leider wurde die Einführung von Minimalanforderungen an Personen, welche mit der Selbstkontrolle von Stoffen und Zubereitungen beauftragt sind, nicht angesprochen, obwohl sich bestätigt, dass die Kenntnisse in diesem Bereich kritisch für das Funktionieren des neuen Systems der Selbstkontrolle sind.

2 Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Verordnung

2.1 Chemikalienverordnung (ChemV)

2.1.1 Verpackung

Artikel 37 Besondere Vorschriften

Antrag: Ergänzung in Absatz 4:

⁴ ... gelten zusätzlich zu den Verpackungsvorschriften dieser Verordnung *die Artikel 1, 2 und 3 sowie die Ziffern 2.1, 3, 4, 5 und 6 des Anhanges der Richtlinie 75/324/EWG*

Begründung: Der Verweis auf die europäische Aerosolrichtlinie ist in der vorgeschlagenen Form nicht vollständig. Da im schweizerischen Chemikalienrecht weder der Geltungsbereich noch die Begriffsdefinitionen im Zusammenhang mit Druckgaspackungen festgelegt sind, muss auch auf die diesbezüglichen Artikel der zu Grunde liegenden EG-Richtlinie verwiesen werden. Die meisten Regelungen gelten beispielsweise erst ab einem Volumen von 50 ml, was aus dem vorliegenden Entwurf nicht hervorgeht.

2.1.2 Kennzeichnung

Artikel 47 Ausführung der Kennzeichnung

Antrag: Präzisierung Absatz 1^{bis}:

^{1bis} ... für bestimmte Produkte oder Produktgruppen, *insbesondere bei Kleinpackungen*, auf begründeten Antrag der Herstellerin hin gewähren.

Begründung: Wir begrüßen die Einführung einer Klausel, wonach der Bund unter bestimmten Voraussetzungen individuelle Ausnahmen von den Kennzeichnungsvorschriften genehmigen kann.

Das sich die Notwendigkeit fast ausschliesslich bei Kleinpackungen ergibt, sollte der Verordnungstext den Anwendungsbereich schon entsprechend einengen. Andernfalls wäre mit einer Flut von mehrheitlich zu wenig begründbaren und unberechtigten Anträgen zu rechnen. Auch in den Nachbarstaaten (z.B. Deutschland) ist die Möglichkeit von weitergehenden Kennzeichnungserleichterungen auf Kleinpackungen beschränkt.

Antrag: Ergänzung Absatz 1^{bis}:

^{1bis} ... Die Anmeldestelle führt eine Liste der gewährten Ausnahmen und macht diese

den kantonalen Vollzugsbehörden in geeigneter Form zugänglich.

Begründung: Die Kantone sind im Rahmen der Marktüberwachung für die Kontrolle der Kennzeichnung zuständig. Sie müssen daher Kenntnis über die durch den Bund gewährten Ausnahmen haben. Möglicherweise können die gewährten Erleichterungen bei den entsprechenden Produkten im Produktregister aufgeführt werden.

Antrag: Neuformulierung Absatz 3:

Der Absatz 3 ist in folgendem Sinn neu zu fassen:

- Kundenspezifisch hergestellte oder abgefüllte Produkte können in einer von der Endverbraucherin (gewerblich oder privat) gewünschten Amtssprache gekennzeichnet werden.
- Produkte der chemischen Industrie sowie der Forschung oder Entwicklung können im Einvernehmen mit der Endverbraucherin in einer gewünschten Amtssprache oder in englischer Sprache gekennzeichnet werden.

Begründung: Die in den Erläuterungen aufgeführten Anwendungen für Abweichungen von der Kennzeichnung in zwei Amtssprachen bei der Offenabgabe scheinen uns einleuchtend und zweckmässig. Überdies erscheinen uns weitere Erleichterungen auch bei Laborchemikalien sinnvoll.

Die vorgeschlagene Neufassung des Absatz 3 ist dagegen zu weit formuliert und würde in vielen Bereichen zu ungenügender Information der Verwenderinnen führen. In vielen Nischenbereichen könnten bezüglich Umgang mit Chemikalien wenig fachkundige oder auch private Verwenderinnen zukünftig ausschliesslich in englischer Sprache gekennzeichnete Hilfsprodukte angeboten erhalten, für deren Verwendung sie sich dann zwangsläufig 'einverstanden' erklären müssten.

Das geforderte Einvernehmen mit einzelnen Endverbraucherinnen ist überdies in der Praxis kaum überprüfbar. Der Anwendungsbereich dieser Regelung ist daher allenfalls in klar begrenzten Bereichen, in denen auch von einer fachkundigen Verwendung ausgegangen werden kann, möglich.

Artikel 48 Innere Verpackung und Transportverpackungen

Antrag: Einschränkung Absatz 2:

Der Absatz 2 ist dahingehend zu präzisieren, dass die Gefahrensymbole nur durch die gleichwertigen Gefahrenzettel ersetzt werden können.

Begründung: Wir begrüssen die Klarstellung des Falles, wo die Transportverpackung die einzige Verpackung eines Produktes ist.

Da die Einstufungs- bzw. Kennzeichnungskriterien im Transportbereich von jenen des Chemikalienrechts noch deutlich abweichen, ist die Auswahl und Anzahl der erforderlichen Gefahrenzettel in den meisten Fällen nicht gleich wie jene für die Gefahrensymbole.

Die Möglichkeit des Ersatzes von Gefahrensymbolen ist daher, analog zur Regelung in der TRGS 200 (Deutschland), auf jene Symbole zu beschränken, welche durch die entsprechenden Gefahrenzettel bereits abgebildet sind.

Antrag: Verschiebung des Inhaltes und Streichung von Absatz 3.

Der Text von Absatz 3 ist in Absatz 1 Ziffer b zu ergänzen.

Begründung: Der Hinweis auf die Verantwortlichkeit für die nachträgliche Kennzeichnung bezieht sich nur auf den im Absatz 1 Ziffer b erwähnten Fall. Zur besseren Verständlichkeit ist dieser Text dort anzufügen.

2.1.3 Umgang mit Stoffen und Zubereitungen

Artikel 70 Berücksichtigung der Angaben der Herstellerin

Antrag: Änderung des neuen Absatzes 3:

³ ... Kennzeichnung der Herstellerin übernehmen. *Zusätzlich zum Namen und der Adresse der Herstellerin müssen der eigene Name, die eigene Adresse und die Telefonnummer angegeben werden. Die Ausführung ...*

Begründung: Wir begrüßen ausdrücklich die Absicht, die Kennzeichnungspflicht entlang der Handelskette in der Verordnung festzuhalten.

Die Regelung wird dann erforderlich, wenn die Abgeberin Produkte zur Abgabe umfüllt, ohne aber zur Herstellerin zu werden, weil weder der Name, noch der Verwendungszweck oder die Zusammensetzung verändert wird.

In diesen Fällen übernimmt die Abgeberin keinerlei weitere Aufgaben der Selbstkontrolle und Verpflichtungen (z.B. Erstellung / Anpassung eines Sicherheitsdatenblattes, Meldung ins Produktregister) und damit auch keine Verantwortung für das Produkt im Sinne des Chemikalienrechts. Diese bleibt bei der Herstellerin. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die Angaben der Herstellerin auf der Kennzeichnung erwähnt bleiben.

Falls der Abgeber dies nicht wünscht, müsste er die Pflichten als Hersteller übernehmen, d.h. insbesondere ein 'eigenes' Sicherheitsdatenblatt erstellen und nötigenfalls eine Meldung für das Produktregister machen.

Eventualantrag: Verschiebung des Inhaltes des neuen Absatzes 3 und Änderung Artikel 39:

Anpassung Abs. 1:

¹ *Wer gewerblich oder beruflich* Stoffe und Zubereitungen an Dritte abgibt ...

neuer Absatz 3:

³ Wer Stoffe oder Zubereitungen in einer anderen als der von der Herstellerin erhaltenen Abgabeform gewerblich oder beruflich abgibt, muss zusätzlich den eigenen Namen, die eigene Adresse und die eigene Telefonnummer angeben.

Begründung: Die Regelung in obigem Sinn ist beim Artikel 70 nicht im richtigen Kontext. Sie sollte bei den Anforderungen an die Kennzeichnung untergebracht werden. Mit der Anpassung von Artikel 39 bleiben die Angaben der Herstellerin auf der Kennzeichnung.

Artikel 72 Aufbewahrung

Antrag: weiterer Buchstabe c zu Abs. 1^{bis}:

c. die Beschaffenheit der Verpackung entspricht dem Artikel 35.

Begründung: Wir begrüßen ausdrücklich, die Ausdehnung der Bestimmungen des bisherigen Artikels 77 für besonders gefährliche Produkte auf die übrigen gefährlichen Stoffe und Zubereitungen, womit auch ein Widerspruch zum Chemikaliengesetz aufgehoben wird.

Die allgemeine Anwendbarkeit von Artikel 35, d.h. auch bei der Aufbewahrung, geht aus der Chemikalienverordnung nicht klar hervor, weshalb auf diese Anforderungen hier zu verweisen ist.

2.1.4 Umgang mit besonders gefährlichen Stoffen und Zubereitungen

Artikel 77 Aufbewahrung

Antrag: neuer Absatz 2:

² Werden solche Stoffe und Zubereitungen nicht in den Originalbehältern aufbewahrt oder gelagert, so müssen sie mindestens mit den erforderlichen Gefahrensymbolen gekennzeichnet werden.

Begründung: Wie bereits früher von den kantonalen Fachstellen gefordert, sollte es selbstverständlich sein, dass wenigstens bei den besonders gefährlichen Stoffen und Zubereitungen auch auf den Aufbewahrungsgefässen die Gefahrensymbole angebracht sind.

Damit können die Verwender vor gefährlichen Überraschungen geschützt werden. Ausserdem erscheint uns das Anbringen der Gefahrensymbole eine Voraussetzung, um die besonders gefährlichen Chemikalien von den anderen zu unterscheiden und die entsprechenden unterschiedlichen Umgangsvorschriften anwenden zu können.

Im europäischen Raum ist diese Forderung zum Schutz der Arbeitnehmenden vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen seit längerem in der RL 92/58/EWG verankert.

Artikel 78 Ausschluss der Selbstbedienung

Antrag: Auf die vorgeschlagene Änderung ist zu verzichten.

Begründung: Gemäss vorliegendem Entwurf soll das Selbstbedienungsverbot für besonders gefährliche Chemikalien bei der Abgabe an gewerbliche Verwenderinnen gelockert werden.

Aus Sicht der Vollzugsbehörden ergibt dies keinerlei Sinn und führt zu unnötigen Diskussionen. Es gibt kaum ein Verkaufslokal, in denen ausschliesslich an *fachkundige* berufliche Verwender abgegeben wird. Sogar in den Engros-Märkten (Cash & Carry) kaufen häufig die Angehörigen und Bekannten der Zutrittsberechtigten Gewerbetreibenden ein.

Daher entstünde auch in vielen Fällen ein Widerspruch zum Artikel 77, Abs. 1.

Artikel 80 Besondere Pflichten bei der Abgabe

Antrag: Präzisierung des neuen Artikels im folgenden Sinn:

Es ist zu präzisieren, ob beim Versand von Abwehrsprays auch auf die Prüfung der Identität verzichtet werden kann.

Begründung: Wir begrüssen die redaktionelle Anpassung und die Ergänzung des Artikels 80 um die Anforderungen beim Versand gewisser besonders gefährlicher Chemikalien.

Der im neuen Absatz 3^{bis} referenzierte Absatz 3 beinhaltet zwei Elemente, nämlich einerseits die Prüfung der Identität und andererseits die Aufzeichnung der aufgezählten Daten über die Abgabe. Der vorgeschlagene Wortlaut des neuen Absatzes 3^{bis} definiert eine Ausnahme von der 'Aufzeichnungspflicht nach Absatz 3'. Es ist unklar, ob der Abgeber hier auch von der Prüfung der Identität befreit werden soll. Falls dies nicht der Fall wäre, bliebe der Versand von Abwehrsprays in der Praxis weiterhin nicht durchführbar.

Bemerkung: Aufgrund der vorliegenden Revision gehen wir davon aus, dass der Versand von allen anderen besonders gefährlichen Stoffen und Zubereitungen an die breite Öffentlichkeit aufgrund der Chemikalienverordnung nicht vorgesehen und daher nicht zulässig ist. Sollte dies nicht beabsichtigt sein, wären weitere Ersatzbestimmungen in die Verordnung aufzunehmen.

2.1.5 Vollzug - Kantone

Artikel 102 Verfügungen der kantonalen Vollzugsbehörden

Bemerkung: Wir begrüßen die Klarstellung bezüglich der kantonalen Zuständigkeit für die Verfügung von Massnahmen bei Verstössen, die von den Kantonen im Rahmen von Überprüfungen der Selbstkontrolle im Sinne von Artikel 101 festgestellt werden.

2.1.6 Übergangsbestimmungen

Artikel 109 Meldepflicht für alte Stoffe und Zubereitungen

Hinweis: Fehlerhafter Verweis im Absatz 2:

Der Verweis sollte den Artikel 65 Absatz 4 betreffen (statt Artikel 64).

2.1.7 Anhang 1

Ziffer 2.1 Einfache R-Sätze

Hinweis: Wortlaut R33:

Auch beim R33 muss das Wort *Wirkungen* gemäss EG-RL in der Mehrzahl geschrieben werden.

Ziffer 3.1 Einfache S-Sätze

Antrag: Ergänzung von Ziffer 3.1, evtl. Ziffer 3.3 Absatz 4:

Der an schweizerische Verhältnisse angepasste S-Satz S35 "Vollständig entleerte Verpackung mit dem Siedlungsabfall entsorgen. Teilentleerte Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle übergeben" sollte hier oder alternativ bei Ziffer 3.3 Abs. 4 erwähnt werden.

Begründung: In den Zulassungen für Biozidprodukte wird auf die Möglichkeit der Verwendung des modifizierten S35 hingewiesen, da die übrigen S-Sätze über die Entsorgung kaum praxisgerechte Hinweise enthalten.

Diese Möglichkeit sollte hier offiziell festgehalten und auch für Stoffe und Zubereitungen anwendbar sein.

Ziffer 5.6 Zubereitungen in Aerosolform

Antrag: Ergänzung in Ziffer 5.6:

... gelten zusätzlich zu den Bestimmungen dieser Verordnung die *Artikel 8 und 9a* sowie die Ziffern 2.2 und 2.3 des Anhanges der Richtlinie 75/324/EWG

Begründung: Neben dem Artikel 9a und den Ziffern 2.2 und 2.3 des Anhanges über die Kennzeichnung bezüglich der Entzündungsgefahren, enthält der Artikel 8 der erwähnten Richtlinie weitere wichtige Anforderungen an die Kennzeichnung von Druckgaspackungen. Damit diese auch in der Schweiz anwendbar sind, muss an dieser Stelle zusätzlich auf

den Artikel 8 der Richtlinie verwiesen werden.

Ziffer 5.11 Gefährliche Zubereitungen, die für jedermann erhältlich sind

Antrag: Verschiebung der Anforderungen an die Gebrauchsanweisung bezüglich Sprachen:

Die explizite Erwähnung des Erfordernisses zweier Amtssprachen für die Gebrauchsanweisung in der Ziffer 5.11 sollte durch einen Verweis auf den Artikel 47 ersetzt werden.

Begründung: Im Artikel 47 wird festgehalten in welchen Sprachen die Kennzeichnung ausgeführt werden muss. Dieser wird mit der vorliegenden Revision geändert und erhält eine komplexere Struktur. Wir nehmen an, dass die Anforderungen an die Sprachen für die Kennzeichnung und die Gebrauchsanweisung identisch sind. In diesem Fall wäre es einfacher, in der Ziffer 5.11 auf den Artikel 47 zu verweisen.

2.2 Biozidprodukteverordnung (VBP)

2.2.1 Allgemeine Bemerkungen (VBP)

Wir begrüßen ausdrücklich die Absicht der Revision, die besonderen Umgangsbestimmungen für Biozidprodukte mit jenen für Stoffe und Zubereitungen gemäss der Chemikalienverordnung abzugleichen.

2.2.2 Einstufung, Verpackung, Denaturierung, Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt

Artikel 36 Verpackung

Bemerkung: Wir begrüßen die Klarstellung bezüglich der Gültigkeit von Artikel 37 der Chemikalienverordnung, sodass nun für Biozidprodukte die gleichen Anforderungen gelten wie für Stoffe und Zubereitungen.

2.2.3 Umgang mit Biozidprodukten

Artikel 43 Abgabe

Bemerkung: Wir begrüßen die Aufnahme der Verweise auf die Artikel 73, 74 und 78 der Chemikalienverordnung, sodass nun für Biozidprodukte wie für Stoffe und Zubereitungen die gleichen Bestimmungen bei der Abgabe anwendbar sind.

2.2.4 Schlussbestimmungen

Artikel 62 Übergangsbestimmungen

Bemerkung: Wir begrüßen die Einführung einer Entsprechungsliste bezüglich der Umgangsvorschriften für Produkte, die nach altem Recht gekennzeichnet sind.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass diese nicht verhindern kann, dass Produkte, die nach neuem Recht mit dem R-Satz R50/53 gekennzeichnet werden müssen, noch während der nun zur Verlängerung vorgeschlagenen Übergangsfrist bis zum 31.7.2009 mit der alten Kennzeichnung und damit in Selbstbedienung abgegeben werden dürfen. Dies stellt eine massive Benachteiligung von Herstellern solcher Produkte dar, welche bereits frühzeitig auf die neue Kennzeichnung umstellen.

Für die Möglichkeit, zur Revision der Verordnungen des Chemikalienrechts eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Christian Wanner
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber